

Richtlinien zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz im Landratsamt Göppingen

I. Präambel

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern in Bezug auf alle mit der Arbeit verbundenen Aspekten zu gewährleisten. Durch die Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung hat er zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung). Rechtsgrundlage hierfür ist § 5 des Arbeitsschutzgesetzes.

Die Gefährdungsbeurteilung ist eine systematische Untersuchung aller Aspekte der Arbeit, um herauszufinden,

- wodurch Verletzungen oder Schäden verursacht werden können,
- wie die Gefahren beseitigt werden können und falls dies nicht möglich ist,
- welche Präventions- oder Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Gefährdungen vorhanden sind oder sein sollten.

II. Durchführung und Dokumentation

Die Gefährdungsbeurteilung ist durchzuführen:

als Erstbeurteilung an bestehenden Arbeitsplätzen,

- bei wesentlichen Veränderungen (z.B. der Vorschriften der Arbeitsplätze, der Maschinen und Geräte, der Arbeitsorganisation, der Personalstruktur, der Arbeitsmengen),
- nach Arbeitsunfällen und bei berufsbedingten Erkrankungen,
- bei Änderung und Einführung neuer Schutzvorschriften, sowie neuer arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse,
- auf Antrag von Beschäftigten.

Die Gefährdungsbeurteilung muss aufgezeichnet werden.

III. Wie sind die Gefährdungen zu beurteilen?

<u>Erster Schritt</u>: Ermittlung der Gefahren und der gefährdeten Personen Erkennen der potenziellen Gefahrenquellen am Arbeitsplatz und Ermittlung der potenziell gefährdeten Personen.

Zweiter Schritt: Bewertung von Gefährdungen und Setzen von Prioritäten Bewertung der vorhandenen Gefährdungen nach Schwere, Wahrscheinlichkeit usw. und Festlegung der Priorität nach Wichtigkeit.

<u>Dritter Schritt</u>: Entscheidung über präventive Maßnahmen Ermittlung der geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung oder Kontrolle der Gefährdungen.

Vierter Schritt: Ergreifen von Maßnahmen

Einführung der Präventions- und Schutzmaßnahmen über einen Maßnahmenkatalog und Festlegung, wer, was und wann tut, wann eine Aufgabe fertig zu stellen ist und Festlegung der Mittel, die zur Umsetzung der Maßnahmen vorgesehen sind.



Fünfter Schritt: Überwachung und Überprüfung

Die Gefährdungsbeurteilung ist einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen, um sicherzustellen, dass sie immer auf dem neuesten Stand ist.

Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung dem Arbeitgeber, dem Personalrat und den Beschäftigten regelmäßig mitzuteilen. Insbesondere die Erkenntnisse der Gefährdungsbeurteilung sowie daraus resultierende Maßnahmen sind mit den Beschäftigten zu besprechen.

IV. Personelle Zusammensetzung

Zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung wird aus der Mitte des Arbeitsschutzausschusses eine betriebliche Kommission gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Leiterin des Hauptamts als Vorsitzende,
- Personalratsvorsitzender,
- Fachkraft für Arbeitssicherheit,
- Betriebsärztin.

Weitere beratende Mitglieder können von der Vorsitzenden berufen werden.

Im Verhinderungsfall ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin in die betriebliche Kommission zu entsenden.

Jedes Amt hat für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für seinen Bereich einen Ansprechpartner zu benennen. Dieser wirkt bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung mit.

V. Beteiligung des Personalrats

Der Personalrat ist im Rahmen der personalvertretungsrechtlichen und der tarifrechtlichen Bestimmungen an der Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen.

Der Personalrat hat diesen Richtlinien am 23.02.2010 zugestimmt.

VI. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für das Landratsamt Göppingen und den Abfallwirtschaftsbetrieb.

VII. In Kraft treten

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Göppingen, den 05. März 2010

Edgar Wolff

Landrat